



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Ausschussdrucksache
20(16)230-D
öAnh. am 08.11.23
07.11.2023



Berlin, 6. November 2023

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG), Verbändeanhörung am 08.11.2023

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Entwurf. Grundlage dieser Stellungnahme sind die der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und von Unternehmen sowie die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und ergänzende energiepolitische Positionspapiere der DIHK.

A. Das Wichtigste in Kürze

Klimaschutz und Klimaanpassung sind für die Wirtschaft in ihrem eigenen Interesse von zentraler Bedeutung. Dass das Klimaanpassungsgesetz nun hierfür erste Vorgaben macht, ist erst einmal auch aus Sicht der Wirtschaft richtig. Gleichwohl führt das Bundes-Klimaanpassungsgesetz weniger zu Maßnahmen und Informationen für einen resilienten und zukunftsfähigen Wirtschaftsstandort in der Folge des Klimawandels, als zu neuen Datensammlungen, Meldepflichten und in der Folge auch bürokratischen Belastungen in der Breite der Wirtschaft.

Problematisch ist dabei insbesondere, dass aufgrund der weiten Begriffsbestimmung von Trägern öffentlicher Aufgaben eine Vielzahl von Unternehmen verpflichtet wird, Klimaanpassung in Planungen und Entscheidungen zukünftig zu berücksichtigen.

Dabei bleibt unklar, wie das Berücksichtigungsgebot in der Praxis umzusetzen ist, wenn die betrieblichen Kapazitäten die Einführung und Umsetzung der CSRD-Richtlinie oder des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) nicht zulassen. Mittelbar ist davon auszugehen, dass weitere Teile der Wirtschaft zusätzlich betroffen sein werden, um detaillierte Informationen für Monitoringprozesse bereitzustellen.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Insgesamt richtet sich der vorgelegte Entwurf in erster Linie an die Verwaltung von Bund und Ländern. Darüber hinaus werden jedoch auch zahlreiche Unternehmen betroffen sein, beispielsweise in Vergabeverfahren öffentlicher Stellen, als Träger öffentlicher Aufgaben und im Zuge der Informationsbereitstellung im Rahmen von Monitoringprozessen. Das Bundesumweltministerium sieht zwar keinen Erfüllungsaufwand auf die Wirtschaft zukommen. Dies gilt jedoch nicht für die Bewältigung zusätzlicher Meldepflichten sowie den Kosten, die mittelbar in der Folge einer Klimaanpassungsstrategie sowie Klimaanpassungskonzepte in den Ländern und Kommunen entstehen.

C. Details zum Entwurf des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes

Zu § 2 Abs. 3 (Begriffsbestimmungen)

Die Begriffsbestimmungen definieren Träger öffentlicher Aufgaben als alle Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, unabhängig ihrer Organisations- und Rechtsform. Die DIHK kritisiert die damit einhergehende Rechtsunsicherheit für eine große Anzahl vor allem auch mittelständischer Unternehmen, die als Dienstleister, Partner oder Auftragsnehmer an der Umsetzung öffentlicher Aufgaben beteiligt sind. Besser wäre eine Positivliste oder anderweitige Klarstellung, mit dem Ziel, kleine und mittlere Unternehmen von umfassenden Berichtspflichten und bürokratischen Belastungen insbesondere in Verbindung mit § 8 (Berücksichtigungsgebot) nicht zu belasten.

Zu § 3 Abs. 3 (Die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie) sowie § 5 (Monitoring)

Die Konkretisierung und Evaluierung einer Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen und Indikatoren sollte mittelbar die bürokratischen Pflichten der Unternehmen bei dem zu erwartenden detaillierten Informationsbedarf auf das notwendige Minimum begrenzen. Spätestens alle vier Jahr soll ein Monitoringbericht erstellt und veröffentlicht werden, in dem über die beobachteten Folgen des Klimawandels in Deutschland informiert wird. Die DIHK sieht in der Erarbeitung eines Monitoringberichts grundsätzlich ein sinnvolles Informationsinstrument. Damit dieser sein Ziel erreicht, sollte weiter ausgeführt werden, welche Elemente das Monitoring enthalten soll, und Daten zentral zusammentragen werden. Sollte das BMUV seine Überlegungen zur Etablierung eines Beirats konkretisieren, sollte die Wirtschaft einbezogen werden.

Zu § 8 (Berücksichtigungsgebot)

Nach § 8 (1) haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen. Dabei bleibt unklar, wer als Träger öffentlicher Aufgaben zu definieren ist, sodass hier eine Positivliste oder Präzisierung in § 2 Abs. 3 Rechtssicherheit schaffen sollte. Ebenso unklar bleibt, wie eine rechtskonforme Umsetzung in der Praxis auszugestaltet ist. Die in der Gesetzesbegründung aufgeführten Maßnahmen zur rechtssicheren Umsetzung des Berücksichtigungsgebots im Rahmen der CSRD-Richtlinie oder des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) ist für zahlreiche kleine Betriebe und mittelständische Unternehmen aus Kapazitätsgründen und fehlenden Ressourcen nicht leistbar.

Darüber hinaus spricht sich die DIHK dafür aus, klarzustellen, dass mit dem Berücksichtigungsgebot keine eigenständigen materiell-rechtlichen Verpflichtungen einhergehen, wodurch zusätzliche Bürokratie erzeugt sowie Genehmigungs- und Planungsverfahren in die Länge gezogen werden – mit entsprechend zusätzlichen Kosten auch für die Unternehmen.

Nach § 8 (2) gilt das Berücksichtigungsgebot als beachtet, wenn bereits Maßgaben von Fachgesetzen oder anerkannten Regeln der Technik das Ziel der Klimaanpassung berücksichtigen. Der DIHK unterstützt ausdrücklich diese Regelung, regt jedoch an, dass es sich dabei nicht explizit um Klimaanpassung im Allgemeinen handeln sollte, sondern vielmehr um die Folgen des Klimawandels wie beispielsweise Hochwasser, Starkregen und Hitzewellen im Speziellen. Vor dem Hintergrund, dass Fachgesetze oder anerkannte Regeln der Technik bisher nicht direkt Vorgaben zum Ziel der Klimaanpassung enthalten,

jedoch Angaben zu den Folgen des Klimawandels aufweisen, wie beispielsweise die Arbeitsstättenverordnung oder die Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen, kann dies zusätzliche Rechtssicherheit schaffen. Davon unabhängig sind entsprechende Fachgesetze zukünftig verstärkt auf Aspekte der Klimaanpassung zu überarbeiten, um Vorgaben zu vereinheitlichen und Informationskosten der betroffenen Unternehmen zu senken.

D. Ansprechpartner

Dr. Niclas Wenz

Leiter des Referats für Strommarkt, erneuerbare Energie und nationaler Klimaschutz
030/20308-2202
wenz.niclas@dihk.de

Dr. Sebastian Bolay

Bereichsleiter Energie, Umwelt und Industrie
030/20308-2200
bolay.sebastian@dihk.de

Dr. Ulrike Beland

Leiterin des Referats ökonomische Fragen der Klima- und Energiepolitik
030/20308-2204
beland.ulrike@dihk.de

Wer wir sind

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei. Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.